

BGer 1C_335/2024 vom 2. Februar 2026

Bundesgericht, 2026-02-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_335_2024

FR: TF 1C_335/2024 du 2 février 2026

IT: TF 1C_335/2024 del 2 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Endentscheid in einer Bausache; dagegen steht grundsätzlich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen (Art. 82 lit. a, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 sowie Art. 90 BGG). Die Beschwerdeführerin ist als Grundeigentümerin des südöstlich an das Baugrundstück angrenzenden Grundstücks und prozessführende Rechtsnachfolgerin von D._____ durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt; sie hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung (Art. 89 Abs. 1 BGG). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen sind ebenfalls erfüllt, sodass auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2

Die Beschwerdeführerin rügt vorweg eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV). Sie macht geltend, bereits in den vorinstanzlichen Verfahren habe sie eine unrichtige Feststellung des gewachsenen Bodens gerügt und Einsicht in die bauhistorischen Akten verlangt, welche die Baukommission zur Begründung ihres Entscheids beigezogen habe. Weder ihr noch ihrem Rechtsvorgänger sei die beantragte Akteneinsicht gewährt worden. Ohne entsprechende Einsicht könne sie das Ausmass der Aufschüttungen nicht beurteilen.

E. 2.1

Das Verfahren vor der Vorinstanz richtete sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Schwyz vom 6. Juni 1974 (VRP/SZ; SRSZ 234.110). Gemäss § 22 Abs. 1 VRP /SZ steht den Parteien das Recht auf Akteneinsicht zu (Abs. 1). Die Behörde kann die Einsicht in die Akten verweigern, wenn schützenswerte private oder öffentliche Interessen die Geheimhaltung erfordern (Abs. 3). Wenn die Behörde ein Aktenstück geheim hält, darf sie es als Beweismittel zum Nachteil einer Partei nur berücksichtigen, wenn diese vom wesentlichen Inhalt Kenntnis erhalten und Gelegenheit hatte, sich dazu zu äussern (Abs. 4). Die gleichen Ansprüche ergeben sich aus der Gewährleistung des rechtlichen Gehörs gemäss Art. 29 Abs. 2 BV (vgl. BGE 144 II 427 E. 3.1.1; und schon Urteil 1C_74/2008 vom 14. Mai 2008 E. 2; je mit Hinweisen).

E. 2.2

Die Vorinstanz verneint eine Gehörsverletzung durch den Regierungsrat, weil die historischen Aktenstücke ihrer Auffassung nach für die Beurteilung der strittigen Bewilligung belanglos sind. Aus ihren Erwägungen geht nicht konkret hervor, aus welchen Aktenstücken sie ihre Schlussfolgerung ableitet. Dies ist für die vorliegende Beurteilung indes auch nicht relevant (vgl. BGE 132 V 387 E. 3.2; Urteil 1C_347/2024 vom 14. Oktober 2024 E. 2.2; je mit Hinweisen). Im Rahmen ihrer Erwägungen erwähnt die Vorinstanz jedenfalls einen Plan Nr. 8916/32 "Umgebung" vom 8. März 1991, ohne sich zu

dessen Geheimnischarakter zu äussern und ohne der Beschwerdeführerin Einblick in diesen oder in die allfälligen weiteren historischen Akten, welche dem erstinstanzlichen Bauentscheid zu Grunde liegen, zu gewähren. Damit hat sie den Gehörsanspruch gemäss § 22 VRP /SZ und Art. 29 Abs. 2 BV verletzt.

E. 2.3

Die Rüge der Verletzung des Rechts auf Akteneinsicht ist demnach begründet. Dieses Recht als Teilgehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist formeller Natur. Seine Verletzung führt ungeachtet der materiellen Begründetheit des Rechtsmittels grundsätzlich zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids (BGE 144 I 11 E. 5.3 mit Hinweisen). Eine Heilung der Verletzung des Akteneinsichtsrechts im bundesgerichtlichen Verfahren (vgl. BGE 147 IV 340 E. 4.11.3) ist wegen der beschränkten Kognition des Bundesgerichts (Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG) im vorliegenden Fall ausgeschlossen.

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen und der angefochtene Entscheid ist aufzuheben. Die Sache ist zur Gewährung der beantragten Akteneinsicht und neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Es erübrigt sich daher, auf die weiteren Rügen der Beschwerdeführerin einzugehen.

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der privaten Beschwerdegegnerschaft aufzuerlegen (vgl. Art. 66 Abs. 1). Diese hat der Beschwerdeführerin überdies eine angemessene Parteientschädigung auszurichten (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.